

19.11.12

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bundesministerium des Innern
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, den 8. November 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat am 9. Juli 2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes beschlossen.

Die Bundesregierung nimmt zu den Ziffern 1, 3.1. bis 3.13 und 4 der EntschlieÙung des Bundesrates in der BR-Drucksache 259/10 (Beschluss) wie folgt Stellung:

Der Bundesrat spricht in seiner EntschlieÙung wichtige Fragestellungen bei der Anpassung des Datenschutzrechts an das Informationszeitalter an. Das Datenschutzrecht in Deutschland richtet sich maßgeblich nach den im Wesentlichen abschließenden Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG. Die Bundesregierung hat die Fragestellungen des Bundesrats daher aufgegriffen und im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission zu ihrem

siehe Drucksache 259/10 (Beschluss)

Gesamtkonzept zum Datenschutz in der Europäischen Union durch Stellungnahmen vom 26. Juli 2010 und 5. Januar 2011 thematisiert. Am 25. Januar 2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt (KOM(2012) 11 endg.).

Der Vorschlag der Kommission sieht für zahlreiche der vom Bundesrat und der Bundesregierung angesprochenen Fragestellungen Regelungen vor:

- Der Verordnungsvorschlag zielt auf eine verstärkte Harmonisierung und bemüht sich, das Datenschutzrecht risikoadäquat fortzuentwickeln (Ziffer 1 der Entschließung des Bundesrates).
- Artikel 3 Absatz 2 weitet in den räumlichen Anwendungsbereich auf die Datenverarbeitung durch nicht in der Europäischen Union niedergelassene Stellen aus, wenn diese sich auf in der Union ansässige Personen bezieht und dazu dient, diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder deren Verhalten zu beobachten (Ziffer 3.1 der Entschließung des Bundesrates).
- Artikel 5 Buchstabe a soll den Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung stärken, Artikel 11 verpflichtet die für die Verarbeitung Verantwortlichen zu einer transparenten Information und Kommunikation und Artikel 14 und 15 sehen erweiterte Informations- und Auskunftspflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen vor (Ziffer 3.2 der Entschließung des Bundesrates).
- Artikel 20 bestimmt Grenzen für auf Profiling basierenden Maßnahmen (Ziffer 3.4, 3.5 der Entschließung des Bundesrates).
- Artikel 23 sieht eine Verpflichtung für die Verarbeitung Verantwortlicher zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen vor, u.a. Artikel 8 einen besonderen Schutz minderjähriger Nutzer, Artikel 17 ein Recht auf Vergessen werden und Artikel 18 ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Ziffer 3.5, 3.6, 3.9 der Entschließung des Bundesrates).
- Artikel 4 Absatz 1 bezieht Standortdaten in die Definition personenbezogener Daten ein und unterwirft ihre Verarbeitung damit dem Verordnungsvorschlag (Ziffer 3.7 der Entschließung des Bundesrates).

- Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 7 präzisieren die Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen, insbesondere deren Ausschluss bei Bestehen eines erheblichen Ungleichgewichts zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen (Ziffer 3.10 der EntschlieÙung des Bundesrates).
- Artikel 34 erweitert die Fälle der Vorabkontrolle, indem u.a. der Aufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt wird, eine Liste der vorabkontrollpflichtigen Verarbeitungsvorgänge festzulegen. Artikel 28 ergänzt Dokumentationspflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der die Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen hat (Ziffer 3.11 der EntschlieÙung des Bundesrates).
- Artikel 22 verlangt von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Erstellung eines Datenschutzkonzepts, dessen Wirksamkeit durch geeignete Verfahren zu überprüfen ist (Ziffer 3.12 der EntschlieÙung des Bundesrates).
- Artikel 35 Absatz 5 sieht vor, dass der Datenschutzbeauftragte nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie nach Maßgabe seiner Fähigkeiten zur Erfüllung der in Artikel 37 des Verordnungsvorschlags genannten Aufgaben benannt werden soll, wobei der Grad des erforderlichen Fachwissens sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes der verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet. Die Kommission wird nach
- Artikel 35 Absatz 11 ermächtigt, durch delegierte Rechtsakte die Kriterien für die berufliche Qualifikation festzulegen (Ziffer 3.13 der EntschlieÙung des Bundesrates).

Vor dem Hintergrund der europäischen Vorschläge konzentriert sich die Bundesregierung derzeit auf die Diskussion auf europäischer Ebene und bringt sich intensiv in die Beratungen der Vorschläge der Kommission ein. Dabei besteht zu vielen Punkten noch Prüfbedarf. Ziel ist dabei ein hohes Niveau an effektiven Datenschutzbestimmungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Die Länder werden in das europäische Gesetzgebungsverfahren, wie in

Ziffer 4 der Entschließung des Bundesrates erbeten, eng durch die Bundesregierung einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ole Schröder